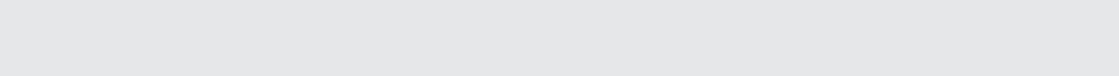


JAHRES**MITTELSTANDS** BERICHT **2003**



*Mittelstand
macht mobil*

Erarbeitet durch die Aktionsgemeinschaft „Mittelstand macht mobil“



.....

.....

.....

.....

.....

Warum ein Jahresmittelstandsbericht?

Der deutsche Mittelstand ist nicht nur dynamisch und mobil, er will sich nicht zuletzt auch mit diesem erstmalig vorgelegten Jahresmittelstandsbericht für einen tiefgreifenden Kurswechsel in der Wirtschaftspolitik engagieren. Für die Steuer-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik werden konkrete Forderungen und Vorschläge benannt, die dazu beitragen können, die Wachstums- und Beschäftigungsdynamik des Mittelstandes wieder umfassend frei zu setzen. Zwei weitere wichtige aktuelle Stichworte sind der Bürokratieabbau und die Unternehmensfinanzierung. Dieser Mittelstandsbericht soll künftig jährlich vorgelegt werden.

Die Verbände, die mit diesem Jahresmittelstandsbericht gemeinsam an die Öffentlichkeit treten, repräsentieren 2,5



Mio. Unternehmen und Selbständige mit 15 Mio. Beschäftigten und damit den deutlich überwiegenden Teil des deutschen Mittelstands.

Der Mittelstand braucht wieder Perspektiven!

Letztlich alle aktuellen Umfragen und Indikatoren zeigen, dass es dem Mittelstand zwischenzeitlich so schlecht geht wie noch nie zuvor in der bundesrepublikanischen Geschichte. Statt Wachstum und Beschäftigungsaufbau im und durch den Mittelstand erleiden mittelständische Unternehmen gerade in den zurückliegenden Jahren und mit ansteigender Tendenz massive Einbußen bei Umsatz, Gewinn und Beschäftigung mit negativen Auswirkungen z.B. auch

„Der Mittelstand bedeutet lebenslänglich Deutschland“. Die Qualität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schlägt direkt auf seine Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit durch.“

Dieter Philipp, Präsident des ZDH

auf die Ausbildungsmöglichkeiten dieser Unternehmen. Immer mehr mittelständische Unternehmen müssen angesichts massiven Substanzverzehr und mangels wirtschaftlicher Perspektiven Insolvenz anmelden oder scheiden „still“ aus dem Markt aus.

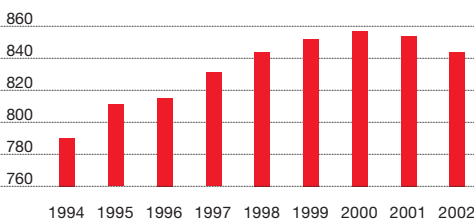
Die Ursachen für diese Entwicklung sind nicht nur in der politischen Diskussion längst identifiziert: die hohe Belastung mit Steuern und vor allem Abgaben, ein überregulierter Arbeitsmarkt sowie eine ausufernde Bürokratie.

Der Großteil mittelständischer Unternehmen hat – wenn überhaupt – nur sehr begrenzte Möglichkeiten, diesen ungünstigen Rahmenbedingungen auszuweichen: Anders als große Konzerne können sich kleine und auch mittlere Unternehmen keine hochspezialisierten

und teuren Fachabteilungen leisten, die es ihnen ermöglichen, mit dem staatlichen Regulierungsdickicht fertig zu werden oder ihre Steuer- und Abgabenglast durch geschickte Gestaltungsvarianten auf das unbedingte Mindestmaß zu reduzieren. Auch produzieren kleine und mittlere Unternehmen vergleichsweise arbeitsintensiv, sind damit aber auch besonders stark vom deutlichen Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge betroffen. Eine Verlagerung ins Ausland mit besseren Standortbedingungen kommt für die meisten Mittelständler, die überwiegend auf regionalen, heimischen Märkten aktiv sind, nicht in Frage. Im Gegenteil muss es darum gehen, den Standort Deutschland wieder attraktiv für Unternehmen zu machen, statt sie ins Ausland zu treiben.

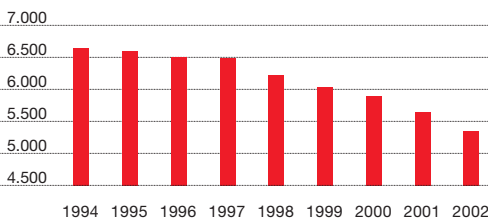
Betriebsentwicklung im Handwerk

in Tsd.



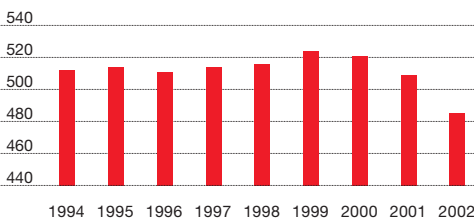
Beschäftigte im Handwerk

in Tsd.



Umsätze im Handwerk

in Mrd. Euro



Im Ergebnis ungünstiger Rahmenbedingungen steigen die Insolvenzzahlen im Mittelstand kontinuierlich an und schwindet die Gründungsdynamik. Der frühere „Jobmotor“ Mittelstand hat zwischenzeitlich seine Zugkraft verloren.

Dabei könnte der Mittelstand nach wie vor eine großartige Erfolgsgeschichte sein, wie er es in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland ja auch gewesen ist! Die großen Wachstums- und Beschäftigungserfolge wären ohne die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit, ohne die Innovations- und Investitionskraft der mittelständischen Unternehmen und ihr hohes Ausbildungsengagement nicht möglich gewesen.

Der Mittelstand ist das Fundament der Sozialen Marktwirtschaft

Die deutsche Volkswirtschaft ist durch und durch mittelständisch geprägt und verfügt damit über immense Leistungspotenziale.

„Sie mögen nicht so bekannt sein wie die großen Konzerne, doch die kleinen und mittleren Unternehmen schaffen die meisten Arbeits- und Ausbildungsplätze.“

Ernst Fischer,
Präsident des DEHOGA

Diese Potenziale dürfen nicht weiter stranguliert, sondern müssen im besten Wortsinn wieder entfesselt werden! Nur so können wir unsere Wachstums- und Beschäftigungsprobleme lösen

und wieder an die Spitze der wachstumsstarken Volkswirtschaften zurückkehren.

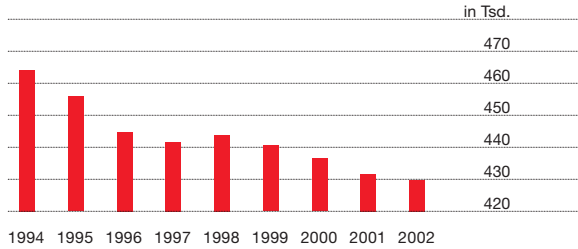
Schon ein Blick auf die quantitativen gesamtwirtschaftlichen Strukturindika-



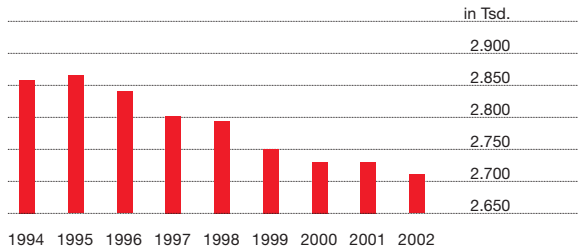
toren gibt ein beeindruckendes Bild von der Bedeutung des Mittelstandes:

Rund 3,3 Mio. kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland – rd. 99% aller Unternehmen – repräsentieren fast 50% aller Bruttoinvestitionen und rd.

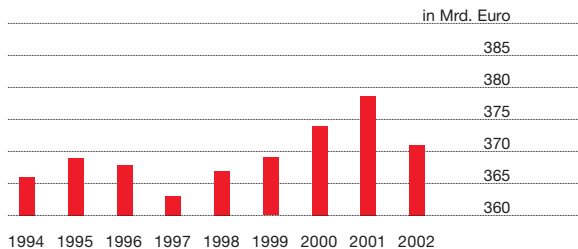
Betriebsentwicklung im Einzelhandel



Beschäftigte im Einzelhandel



Umsätze im Einzelhandel

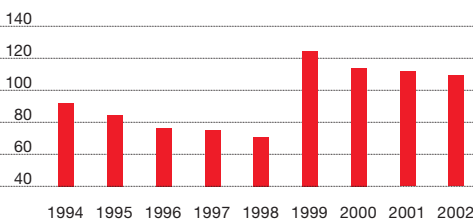


50% der Bruttowertschöpfung. 70% aller Arbeitnehmer sind im Mittelstand beschäftigt, über 80% aller Lehrlinge werden dort ausgebildet.

Diese Strukturindikatoren beruhen auf einer definitorischen Festlegung, der

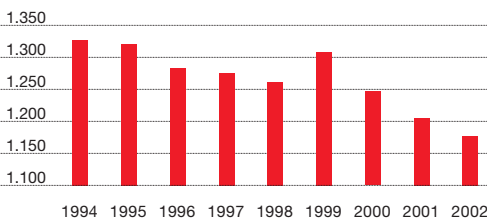
Betriebsentwicklung im Groß- und Außenhandel*

in Tsd.



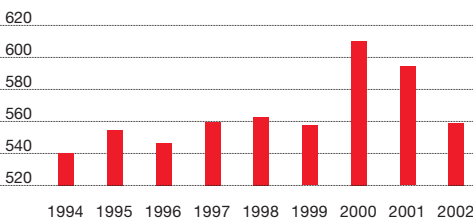
Beschäftigte im Groß- und Außenhandel

in Tsd.



Umsätze im Groß- und Außenhandel

in Mrd. Euro



zufolge Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 1 Mio. Euro zu den kleinen Unternehmen, solche mit 10 bis 499 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von 1 bis 50 Mio. Euro zu den mittleren Unternehmen gezählt werden. Andere Definitionen gehen teilweise von niedrigeren Größenkriterien aus. Beispielsweise zählt die Europäische Union zum Mittelstand Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 249 Mitarbeitern. Auch bei dieser Definition umfasst der Mittelstand deutlich mehr als 90 % aller Unternehmen in Deutschland.

Weit aussagekräftiger als solche quantitativen Indikatoren sind jedoch die besonderen Qualitäten des Mittelstandes, die das Fundament seiner Leistungs- und Wettbewerbskraft sind:

Mittelständische Unternehmen werden in der Regel direkt von einem Eigentümer-Unternehmer, manchmal von einer



* Der Anstieg der Großhandelsunternehmen im Jahre 1999 ist auf die Einbeziehung der Unternehmen der Handelsvermittlung zurückzuführen. Die erfassten Unternehmen sind i.d.R. Familienbetriebe mit einem geringen Umsatzvolumen.



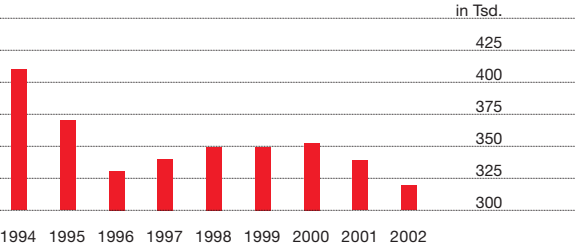
Eigentümer-Familie, geleitet. In der Person des Unternehmers bündeln sich das Eigentum am Unternehmen, die Unternehmensführung und die persönliche Haftung für die unternehmerischen Entscheidungen mit dem eigenen, privaten Vermögen. Das für eine marktwirtschaftliche Ordnung konstitutive Prinzip der Einheit von unternehmerischer Entscheidung und Haftung ist damit prägendes Kennzeichen des Mittelstands. Hieraus erklären sich seine hohe Innovations- und Leistungsdynamik sowie Flexibilität.

Mittelständische Unternehmen zeichnen sich durch eine in der Regel persönlich geprägte Beziehung zwischen Mitarbeitern und Unternehmer sowie flexible Organisationsstrukturen aus. Die auch gesellschaftspolitisch höchst bedeutsame soziale Integrationskraft mittelständischer Unternehmen dokumentiert sich nicht zuletzt in ihrer hohen Ausbildungsbereitschaft. Eine Kultur der Selbständigkeit ist in den mittelständischen Unternehmen gelebte Selbstverständlichkeit. Durch die enge

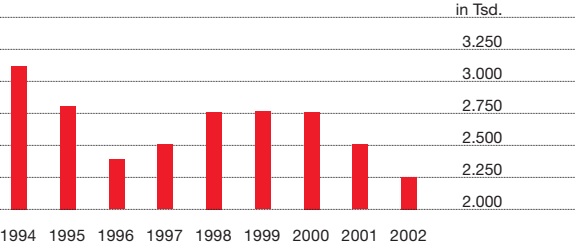
Verwurzelung in der Region engagieren sich viele mittelständische Unternehmen in besonderem Maße für das Gemeinwohl vor Ort.

Die großen Innovations-, Wachstums-, Beschäftigungs- und Ausbildungs-

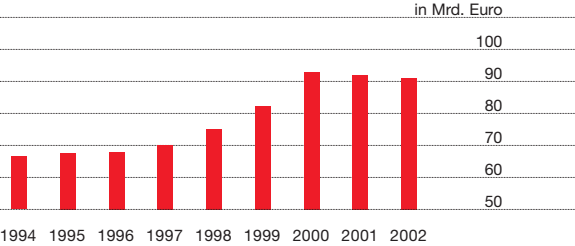
**Unternehmensentwicklung
Gewerbliche Verbundgruppen**



**Beschäftigte in den
Gewerblichen Verbundgruppen**



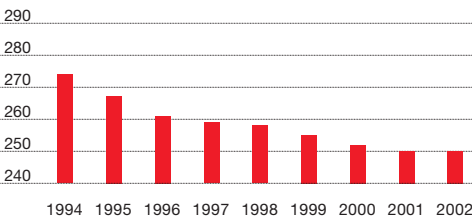
**Umsatz der
Gewerblichen Verbundgruppen**



tenziale des Mittelstandes kommen deswegen immer weniger zum Tragen, weil die Ordnungsfundamente der Sozialen Marktwirtschaft selbst immer brüchiger geworden sind: Statt Selbstverantwortung und Subsidiarität dominieren heutzutage – unter dem wohl-

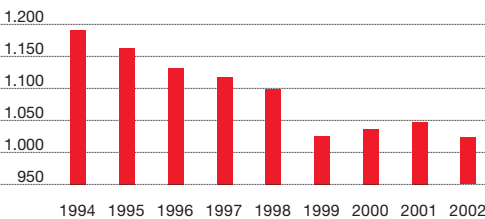
Betriebsentwicklung im Hotel- und Gastgewerbe

in Tsd.



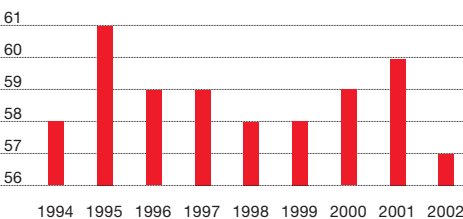
Beschäftigte im Hotel- und Gastgewerbe

in Tsd.



Umsatz im Hotel- und Gastgewerbe

in Mrd. Euro



klingenden Etikett der Solidarität – kollektivistische, intransparente, kosten-trächtige und leistungsfeindliche Umverteilungsstrukturen. Ein Großteil gesellschaftlicher Kreativität und Leistungskraft dient nicht mehr der Wertschöpfung, sondern der Erschließung und Sicherung günstiger Positionen im politischen Umverteilungswettstreit. Parallel hierzu wächst die Steuer- und Abgabenbelastung, die die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft um ein weiteres lähmt. In perfektionistischer Manier werden für jeden tatsächlichen oder auch nur denkbaren Einzelfall spezifische Regelungen formuliert, in deren Ergebnis nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Privathaushalte und selbst die staatlichen Verwaltungen in einem nicht mehr überschaubaren Regelungsdickicht versinken.

Die deutlich überwiegende Zahl mittelständischer Unternehmen bildet Jugendliche aus, vielfach über den eigenen Bedarf hinaus. Damit investiert der Mittelstand in die Zukunft des Standor-

tes Deutschland. Wenn den Unternehmen jedoch auf Grund hoher Steuer- und Abgabenbelastung, extensiver

„Die Konjunktur kann nur durch den Abbau von Steuern und Bürokratie nachhaltig gestärkt werden.“

Jochen Graf von Schwerin,
Präsident des ZGV

staatlicher Bürokratie und mangelnder Nachfrage die eigenen Existenzperspektiven zunehmend schwinden, kann dies nicht ohne Auswirkung auf ihre Ausbildungsbereit-

schaft bleiben. Die akute Krise des Mittelstandes führt denn auch aktuell zu einem deutlichen Rückgang des Lehrstellenangebots.

Unternehmen, die die mit der Berufsausbildung verbundenen Ausgaben nicht mehr tragen können, nun mit einer Ausbildungsabgabe zu bestrafen, kann nicht die richtige Antwort sein: Ein solcher Ansatz zerstört weiteres Vertrauen

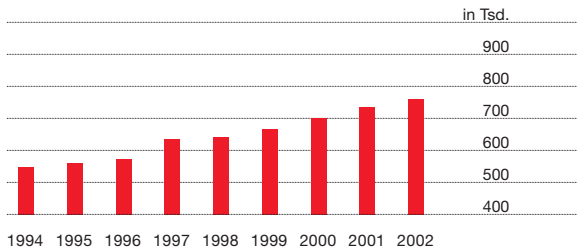


in den tatsächlichen Reformwillen der Bundesregierung. Statt dass das Lehrstellenangebot wieder erhöht werden kann, ist im Gegenteil ein weiterer Rückgang zu befürchten.

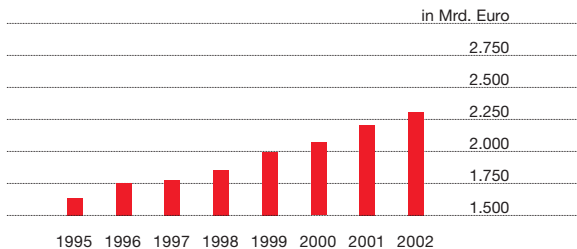
Eine gute Wirtschaftspolitik ist die beste Mittelstandspolitik

Mittelstandspolitik muss weit mehr sein als das Angebot mehr oder weniger sinnvoller Förderprogramme für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne einer „unternehmensgrößenbezogenen Strukturpolitik“. Sie darf ebenfalls nicht als Forderung nach einer „Schutzzaunpolitik“ missverstanden werden

Freiberuflich Tätige



Beschäftigung in den Freien Berufen



Leitsätze aus einem Strategiepapier des Bundeskanzleramts vom Dezember 2002:

- Kurzfristig muss es der Bundesregierung gelingen, dass die Menschen das Vertrauen in die Problemlösungsfähigkeit der Politik zurück gewinnt.
- Eine Entfesselung der Wachstumskräfte ist die beste wachstumsstärkende Politik für die Post-Bubble Economy.
- Der Königsweg für mehr Vertrauen und Beschäftigung ist eine Absenkung der Steuer- und Abgabenbelastung.
- Eine der Kernstrategien der Bundesregierung (ist) die auf eine Absenkung der Lohnnebenkosten abzielenden Modernisierung der sozialen Sicherungssysteme.

und kann auch keine „Gegenveranstaltung“ sein zu den berechtigten Interessen großer Unternehmen. Eine gute Wirtschaftspolitik, die sich tatsächlich wieder an den Leitbildern der Sozialen Marktwirtschaft orientiert, ist die beste Mittelstandspolitik, von der zudem

auch große Unternehmen ihren Nutzen ziehen.

Allerdings haben kleine Unternehmen angesichts ihrer Größe im Marktwettbewerb strukturelle und systematische Nachteile gegenüber großen Unternehmen. Insoweit muss eine wohlverstandene Mittelstandspolitik ergänzend auch darauf abstellen, solche größenbedingten Nachteile soweit auszugleichen, dass mittelständische Unternehmen realistische Wettbewerbschancen gegenüber ihren „großen“ Konkurrenten haben. Ein solcher begrenzter Ausgleich größenbedingter Nachteile kann jedoch eine als solches notwendige gute Wirtschaftspolitik nicht ersetzen, sondern nur flankieren. Letztlich bedarf es einer Generalüberholung des gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Ordnungsmodells Deutschland.

Vertrauen in die wirtschaftspolitische Geradlinigkeit und Verlässlichkeit ist ein wichtiger Standort- und damit auch Produktionsfaktor. Hieran mangelt es zunehmend. Die vom Bundeskanzler am 14. März 2003 vorgestellte „Agenda 2010“ weist in manchen Bereichen richtige Ansatzpunkte auf, die dann aber auch konsequent umgesetzt werden müssen. So sinnvoll einzelne der vorgesehenen Maßnahmen auch sein mögen, können sie nur ein erster Schritt in die richtige Richtung sein. Die Gesamtlinie fehlt jedoch weiterhin.

Steuer- und Finanzpolitik

Steuer- und Finanzpolitik nachhaltig gestalten

Ein Großteil der aktuellen Wachstums- und Beschäftigungsmisere in Deutschland ist auf langjährige Fehler in der Steuer- und Finanzpolitik zurückzuführen:

Je stärker die Staatsverschuldung anwächst, um so mehr grenzen Zins- und Tilgungsverpflichtungen den haushaltspolitischen Spielraum ein. Als Königsweg der Konsolidierung wurde viel zu lange in erster Linie die „Verbesserung“ der Einnahmeseite der Haushalte, d.h. die Erzielung zusätzlicher Steuereinnahmen, angesehen.

Je stärker jedoch die Steuerschraube angezogen wurde, um so mehr ging dies zu Lasten der Leistungsbereitschaft und -fähigkeit der Steuerzahler und unterminierte damit zunehmend die Steuerbasis selbst. Der Anteil der konsumtiven zu Lasten der investiven Staatsausgaben steigt immer weiter.

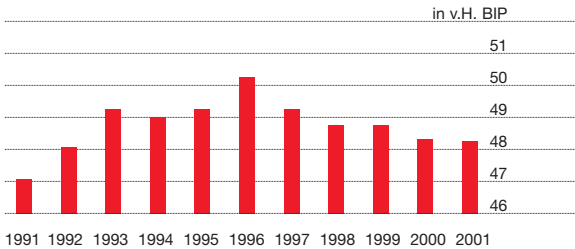
Auch die Finanzpolitik muss sich strikt dem Nachhaltigkeitsgrundsatz unterwerfen: Die jetzige Generation darf nicht länger auf Kosten der kommenden Generationen immer höhere Schuldenberge aufhäufen und durch ein immer schnelleres Drehen an der Steuererschraube sowie das Unterlassen öf-

fentlicher Zukunftsinvestitionen die ökonomische Basis erodieren lassen.

Konsolidierung ist das Gebot der Stunde, und zwar auf der Ausgaben- statt auf der Einnahmenseite. Auch in Zeiten konjunkturellen Aufschwungs muss künftig wieder der Grundsatz strikter Ausgabendisziplin gelten. Sind Mehrausgaben unabweisbar, müssen sie auf jeden Fall an anderer Stelle eingespart werden.

Auf allen Ebenen unseres föderalen Staates besteht nach wie vor ein grosses Privatisierungspotenzial, das endlich erschlossen werden muss. Durch Privatisierung erhielte die öffentliche Hand erstens finanzielle Ressourcen auch für ihre Konsolidierungsanstrengungen und könnten zweitens bisher

Staatsquote



bereinigt um Sondereffekte (1995: Treuhandanstalt, 2000: UMTS-Lizenzen); Quelle: SVR

staatlich dominierte Bereiche der privatwirtschaftlichen Initiative erschlossen werden. Privatisierung muss aber mehr sein als die formalrechtliche Umwandlung öffentlicher Regie- oder Eigenbetriebe in private Rechtsform.

„Deutschland leidet nicht unter zu niedrigen Steuereinnahmen, sondern unter der Unkalkulierbarkeit der Steuergesetzgebung.“

Hermann Franzen,
Präsident des HDE

Notwendig ist die Überführung bisher in öffentlich-rechtlicher Regie erbrachter Leistung in privatwirtschaftliche Kompetenz und Verantwortung. Vorrangige Zielsetzung jeder Privatisierung müssen dabei die Stärkung des Wettbewerbs und ein Mehr an Effizienz sein. Die berechtigten Belange der Bevölkerung, den Zugang zu allen Produkten und Dienstleistungen und für jeden sicherzustellen, dürfen dabei nicht aufgegeben werden.

Die konsumtiven Ausgaben müssen reduziert werden, genau so, wie auch die Subventionen und wirtschaftspolitisch begründeten Sonderregelungen im Steuerrecht mit Subventionscharakter generell überprüft und ggf. gestrichen werden müssen. Das deutsche Steuerrecht leidet ohnehin darunter, dass es mit förder- und lenkungspolitischen Zielen überfrachtet worden ist. Das Steuerrecht sollte von solchen zusätzlichen Aufgaben entlastet werden.

Nur so kann es insgesamt gelingen, die Staatsquote auf ein marktwirtschaftlich wieder vertretbares Maß – deutlich unter 40% – zurückzuführen. Nur so können auch Spielräume für öffentliche Zukunftsinvestitionen zurückgewonnen werden. Finanz- und Steuerpolitik müssen Vertrauen zurückgewinnen. Vertrauensbildend wäre es z.B. für den

Mittelstand, wenn das Vermögensteuergesetz, nachdem diese Steuer ohnehin und vollkommen zu Recht nicht mehr erhoben wird, dann auch tatsächlich abgeschafft würde. Keinesfalls vertrauensfördernd ist demgegenüber, wenn dem vom Bundeskanzler angekündigten Verzicht auf weitere Steuererhöhungen kurze Zeit später eine massive Erhöhung der Tabaksteuer folgt, und wenn angesichts der prekären Haushaltslage wieder vielstimmige Vorschläge zu Steuererhöhungen z.B. im Bereich der Erbschaft-, Vermögen- und der Umsatzsteuer zu vernehmen sind.

Personengesellschaften bei der Ertragsbesteuerung entlasten

Bei rd. 80% der mittelständischen Unternehmen in Deutschland handelt es sich um Personengesellschaften. Besondere Bedeutung hat für den Mittelstand daher die Einkommensteuer. Mit der Steuerreform 2000 wurden vor allem die Kapitalgesellschaften entlastet – obwohl auch die Personengesellschaften zur Gegenfinanzierung dieser Entlastung beitragen mussten. Die zunächst für 2003 vorgesehene erste Entlastungsstufe bei der Einkommensteuer wurde darüber hinaus im vergangenen Jahr auf 2004 verschoben.

Die steuerpolitische Diskriminierung der Personengesellschaften und damit des überwiegenden Teils der mittelständischen Unternehmen muss so rasch wie möglich beendet werden!

Der erkennbare politische Wille muss nicht nur auf den Verzicht weiterer Steuererhöhungen, sondern auf Steuerensenkungen ausgerichtet sein. Daher sollten die nunmehr für 2004 vorgesehene zweite sowie die für 2005 vorgesehene dritte Steuerentlastungsstufe zusammengefasst werden und Anfang 2004 in Kraft treten.

Notwendig ist eine Senkung des Steuertarifs über den gesamten Verlauf. Dies kommt unmittelbar allen Bürgerinnen und Bürgern und auch den mittelständischen Unternehmen zugute. Dazu gehört auch, den Spitzensteuersatz in einem weiteren Schritt noch in dieser Legislaturperiode auf unter 40% zurückzuführen. Bereits die verlässliche Ankündigung eines solchen mutigen Schritts kann Vertrauen zurückgewinnen und damit dringend notwendige positive Impulse noch in diesem Jahr freisetzen. Die Rückführung der Ertragsteuerbelastung ist darüber hinaus ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Innenfinanzierung und damit auch der Eigenkapitalbasis mittelständischer Unternehmen.

Bei der Einkommensteuer besteht weiterer Handlungsbedarf: Heutzutage greift der Spitzensteuersatz bereits bei etwa dem Zweifachen des durchschnittlichen Jahreseinkommens, in den 60er Jahren war dies erst beim Einundzwanzigfachen der Fall. Gerade auch unter dem Aspekt der Leistungsanreize, die das Steuerrecht nicht weiter schmälern, sondern wieder stärken

müssen, muss mittelfristig ein deutlich flacherer Tarifverlauf bei der Einkommensteuer mit einem wieder erheblich später einsetzenden Spitzensteuersatz realisiert werden.

Der sowohl auf die Einkommen- als auch auf die Körperschaftsteuer erhobene Solidaritätszuschlag sollte sukzessive zurückgeführt werden, ohne dass damit die weiterhin notwendigen Finanztransfers für den Aufbau in den neuen Bundesländern in Frage gestellt werden dürfen. In keinem Fall darf der Solidaritätszuschlag zu einer Dauereinsparung werden.

Alleine durch die permanenten Preisniveausteigerungen erhöhen sich auch die steuerrelevanten nominalen Einkünfte. Ohne dass damit die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen real zugenommen hat, wachsen ihre Einkünfte durch diese „kalte Progression“ in immer höhere Steuerbelastungen hinein. Der Einkommensteuertarif muss daher in dem Sinne dynamisiert werden, dass er im Zuge der allgemeinen Preissteigerungstendenzen sukzessive mitwächst.

Nicht zuletzt unter dem Aspekt der Steuervereinfachung sollten im Einkommensteuerrecht verstärkt Möglichkeiten der Typisierung und Pauschalierung realisiert werden, ohne dass damit allerdings am Grundsatz der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben bzw. – für Privathaushalte – Werbungskosten gerüttelt werden darf.

Von großer mittelstandspolitischer Relevanz ist die Rückkehr zum zwei-jährigen Verlustrücktrag bei einer Erhöhung des möglichen Verrechnungsvolumens auf 5 Mio. Euro. Es kann nicht sein, dass sich die öffentliche Hand nur an den Gewinnen beteiligt, die Verluste jedoch bei der Besteuerung weitestgehend unberücksichtigt lässt. Aus diesem Grunde muss auch die seit einigen Jahren geltende Mindestbesteuerung wieder abgeschafft werden, die die Verrechnung von Gewinnen in einer Einkunftsart mit Verlusten in anderen Einkunftsarten begrenzt.

Die Substanz und Ertragskraft des Unternehmens bzw. der hierfür erzielbare Verkaufserlös ist für mittelständische Unternehmer das wesentliche Fundament ihrer Altersvorsorge. Der Gesetzgeber hatte deshalb für diesen Verkaufserlös in früheren Jahren den halben durchschnittlichen Einkommensteuersatz vorgesehen. Diese Regelung wurde Anfang der vergangenen Legislaturperiode zunächst gänzlich abgeschafft, danach zumindest teilweise wieder eingeführt. Notwendig ist eine umfassende Rückkehr zu den früheren Regelungen.

Umsatzsteuer nicht anheben

Derzeit müssen Unternehmen die Umsatzsteuer in Westdeutschland nach dem vereinbarten Entgelt abführen, d.h. nach Maßgabe der jeweiligen Rechnungsstellung unabhängig davon,

wann diese Rechnung vom Kunden tatsächlich beglichen wird. Dies führt zu beträchtlichen Liquiditätsbelastungen gerade auch mittelständischer Unternehmen. Für die neuen Bundesländer wurde als Sonderregelung die Besteuerung nach dem tatsächlich vereinnahmten Entgelt eingeführt. Diese Regelung sollte auf das ganze Bundesgebiet ausgeweitet und dabei die Grenzen für die Besteuerung nach dem vereinnahmten Entgelt auf 1 Mio. Euro festgesetzt werden.

Gerade auf die Umsatzsteuer fällt insbesondere in Zeiten finanzieller Engpässe leicht das Augenmerk derjenigen, die zusätzliche Steuereinnahmen realisieren möchten. Dies hat sich in diesem Frühjahr wieder in aller Deutlichkeit gezeigt. Weitere Umsatzsteuererhöhungen könnten jedoch von den Unternehmen angesichts der insgesamt erreichten Steuerbelastung ihrer Kunden an diese nur sehr begrenzt weitergegeben werden. Weitere Umsatzsteuererhöhungen gingen daher zu einem Großteil zu Lasten der Unternehmen und müssen daher unterbleiben.

Steuerrecht mittelstandsgerecht vereinfachen

Die Besteuerungsregeln selbst werden immer komplexer, schwieriger und sind kaum noch überschaubar. Während große Unternehmen hochspezialisierte Steuerabteilungen haben, verfügen kleine und mittlere Unternehmen allenfalls sehr begrenzt über solche Kapa-

zitäten und Kompetenzen. Deshalb führt das Argument, hohen Steuersätzen stünden zahlreiche Regelungen entgegen, durch die die Steuerbemessungsgrundlage geschmälert und damit die Steuerlast gesenkt würde, für den Mittelstand ins Leere.

Dringend notwendig ist eine durchgängige Vereinfachung des Steuerrechts. Die zahllosen Sonderregelungen und Ausnahmetatbestände in den einzelnen Steuerarten müssen deutlich zurückgeführt werden, manche Steuerart selbst könnte und müsste insgesamt abgeschafft werden.

Die sogenannte Ökosteuer sollte umgehend abgeschafft werden. Sie belastet durch den Sockelbetrag kleine Unternehmen überproportional, da diese nur einen vergleichsweise geringen Energieverbrauch haben und daher den Sockelbetrag nur selten erreichen, bei dessen Überschreitung erst der ermäßigte Stromsteuersatz gilt. Bei dieser sogenannten Ökosteuer geht es ohnehin nicht um umweltschutzpolitische Lenkungswirkungen, sondern vorrangig darum, für die gesetzliche Rentenversicherung zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschließen. Der Zukunftssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung ist jedoch nicht mit der Erschließung immer weiterer Finanzierungsquellen gedient, sondern nur mit substanziellen Strukturreformen dort selbst.

Die Gewerbesteuer sollte durch eine alternative Steuerfinanzierungsquelle der Kommunen ersetzt werden, die insgesamt aufkommens- und belastungsneutral ausgestaltet ist und keine Elemente der Substanzbesteuerung mehr enthalten sollte.

Die Initiative von Bundesminister Clement, kleine Unternehmen durch ein „Kleinunternehmensförderungsgesetz“ bei der Besteuerung durch pauschalierten Betriebsausgabenabzug und eine – allerdings nur sehr mäßige – Anhebung der Buchführungspflichtgrenze administrativ zu entlasten, kann allenfalls eine zweitbeste Lösung sein. Statt derartige Sonderregelungen für Kleinunternehmen einzuführen, muss die Besteuerung insgesamt vereinfacht werden. Dessen ungeachtet wird der vorgesehene pauschale Betriebsausgabenabzug von 50% nur für solche Unternehmen von Interesse sein, die über eine Umsatzrendite von mehr als 50% verfügen. Eine solche Marge erreicht die überwiegende Mehrzahl der mittelständischen Unternehmen nicht.

Der steuerbürokratische Aufwand kleiner und mittlerer Unternehmen könnte schließlich auch dadurch reduziert werden, dass die Besteuerungsverfahren für alle Steuern, die das Unternehmen jeweils zu entrichten bzw. abzuführen hat, in einem einzigen Finanzamt gebündelt werden.

Beschäftigungspolitik

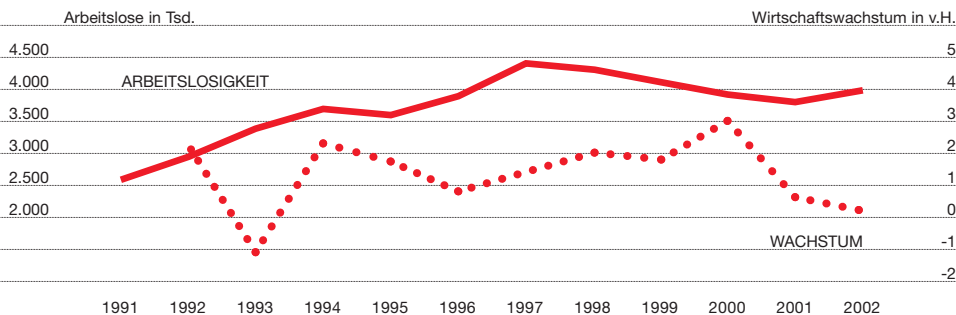
Seit den 70er Jahren steigt der Sockel der Arbeitslosigkeit von Rezession zu Rezession schubweise um jeweils mehr als 500 Tsd. Personen an. Das Wirtschaftswachstum ist zunehmend „beschäftigungsärmer“ geworden. Derzeit kann erst ab einer Wachstumsrate von – real – rund 2% ein Beschäftigungszuwachs realisiert werden. Von einer solchen Wachstumsrate ist die deutsche Volkswirtschaft angesichts ihrer tiefgreifenden strukturellen Ordnungsdefizite derzeit weit entfernt.

Die sozialen Folgekosten der Arbeitslosigkeit belasten über steigende Sozialversicherungsbeiträge und Steuern das Beschäftigungssystem um ein Weiteres. Durch die hohe Arbeitslosigkeit wird ein immer größerer Teil der Gesellschaft von der aktiven Teilhabe am Erwerbgeschehen ausgeschlossen. Dies ist nicht nur ein sozial- sondern auch gesellschaftspolitisch höchst prekäres Problem. Arbeitsmarktpolitik in dem

Sinne, dass öffentliche Stellen Quasi-Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten, kann nicht die Antwort sein, da die Kosten dieses sogenannten zweiten Arbeitsmarktes die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse um ein Weiteres verteuern. Zudem gehen von diesem zweiten, subventionierten „Arbeitsmarkt“ häufig Verdrängungseffekte zu Lasten insbesondere mittelständischer Unternehmen aus.

Der deutsche Arbeitsmarkt ist über lange Zeit hinweg immer weiter zementiert worden: Die tarifvertraglichen Lohnsteigerungen überstiegen zumeist den durch das Produktivitätswachstum vorgegebenen Verteilungsspielraum und führten damit zu Arbeitslosigkeit. Die Kosten der steigenden Arbeitslosigkeit wurden der Allgemeinheit überantwaltet. Indem die „Insider“ des Arbeitsmarktes durch ein immer engeres Geflecht von Schutzrechten abgesichert werden sollten, wurden und werden sie zu einem immer größeren Teil selbst aus dem Beschäftigungssystem „herausgeschützt“. Indem die umlagefinanzierten

Arbeitslosigkeit und Wirtschaftswachstum



Sozialversicherungssysteme auf Grund fundamentaler Konstruktionsmängel immer kostenträchtiger wurden, steigende Beitragsbelastungen aber ebenfalls die Arbeitskosten erhöhen, wuchs auch aus diesem Grunde die Arbeitslosigkeit sukzessive weiter.

„Wer die Arbeitslosigkeit wirklich reduzieren will, muss die Bremsklötze beseitigen und wieder Einstellungsfreude bei den Unternehmern schaffen. Mehr Jobs gibt es nur mit dem und nicht gegen den Mittelstand.“

Ernst Fischer,
Präsident des DEHOGA

so stärker stieg und steigt die Schattendwirtschaft als derzeit einzige „Wachstumsbranche“.

Das Wirtschaftswachstum muss wieder deutlich beschäftigungsintensiver werden als bisher. Das erfordert eine substanzielle und nachhaltige Reduzierung der Belastung von Arbeitnehmern und Arbeitsplätzen mit den Kosten der sozialen Sicherung. Hierzu werden im Kapitel „Sozialpolitik“ konkrete Hinweise gegeben. Genau so wichtig ist jedoch auch, den Arbeitsmarkt bzw. die Arbeitsrechtsverhältnisse von den umfangreichen regulatorischen Fesseln zu befreien.

Je umfangreicher das soziale Auffangnetz wurde, je größer damit gleichzeitig die Steuer- und Abgabenbelastung wurde, um so geringer wurden aber auch für viele Menschen die Anreize, sich im regulären Beschäftigungssystem zu engagieren. Um

Kündigungsschutz flexibilisieren

Das Kündigungsschutzrecht soll Arbeitnehmer vor ungerechtfertigten Kündigungen schützen. Je schwieriger und in den Kostenauswirkungen unkalkulierbarer es jedoch für die Unternehmen wird, sich in wirtschaftlich schwierigen Zeiten von Arbeitnehmern trennen zu können, um so zurückhaltender werden sie auch in guten Zeiten mit Neueinstellungen sein.

Wirksam könnte und sollte die Einstellungsbereitschaft kleiner Unternehmen dadurch erhöht werden, dass der Schwellenwert des Kündigungsschutzgesetzes von derzeit 5 auf mindestens 20 Arbeitnehmer angehoben wird. Dies ist für eine wieder größere Beschäftigungsdynamik im Mittelstand notwendig. Jenseits der Anhebung des Schwellenwertes setzt diese jedoch ebenfalls voraus, dass auch die sonstigen Rah-



menbedingungen wieder positive unternehmerische Perspektiven eröffnen.

Zu mehr Beschäftigungsdynamik würde auch beitragen, wenn die Sozialauswahl im Kündigungsschutz auf tatsächliche soziale Kriterien – Dauer der Betriebszugehörigkeit und etwaige Unterhaltsverpflichtungen – beschränkt würde. Die diesbezüglichen Planungen der Bundesregierung gehen in die richtige Richtung. Die richterliche Überprüfung von Sozialauswahlen sollte zudem auf etwaige grobe Fehlerhaftigkeit begrenzt werden.

„Notwendig sind vor allem eine auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittene Lockerung des Kündigungsschutzes und eine mittelstandsgerechte Korrektur des Betriebsverfassungsgesetzes.“

Dr. Christopher Pleister,
Präsident des BVR

Zeigt sich im Kündigungsschutzprozess, dass Formfehler vorliegen, z.B. auch im Zusammenhang mit einer etwaigen fehlerhaften Anhörung des Betriebsrats, sollte dies künftig nachträglich heilbar sein.

Derzeit besteht für *Unternehmen* mit mehr als 20 Mitarbeitern bei Entlassungen grundsätzlich die Pflicht zu Interessensausgleich und Vereinbarung

eines Sozialplans. Früher galt dies für *Betriebe* mit mehr als 20 Mitarbeitern. Da ein Unternehmen nicht selten aus mehreren Betrieben als organisatorisch eigenständigen Einheiten besteht, sollte zur Entlastung gerade auch mittelständischer Unternehmen die frühere Regelung wieder eingeführt werden.

Auch im Insolvenzfall kann es gelingen, unter neuem unternehmerischen Eigentum zumindest einen Unternehmens- bzw. Betriebsteil fortzuführen und damit Beschäftigung zu sichern. Häufig sind jedoch gerade auch hohe Arbeitskostenbelastungen eine der Ursachen der Insolvenz. Derzeit müssen aber auch bei Betriebsübergang im Insolvenzfall alle bestehenden Beschäftigungsverhältnisse übernommen werden. Dies gefährdet mehr Beschäftigungsmöglichkeiten als dass es sie sichert. Diese Regelung sollte daher abgeschafft werden.

Die Beschäftigten haben derzeit bei Betriebsübergang ein Widerspruchsrecht. Für dieses Widerspruchsrecht sollte daher mit dem Ziel einer größeren Rechtssicherheit eine unbedingte Frist eingeführt werden.

Mitbestimmungsregelungen mittelstandsgerecht vereinfachen

Die betriebliche Mitbestimmung in Deutschland ist in ihren Grundstrukturen auf große Unternehmen hin ausge-

richtet. Für den Mittelstand stellt das derzeit geltende Mitbestimmungsrecht beträchtliche kostenwirksame und administrative Belastungen dar, ohne dass dort angesichts des engen, direkten und kooperativen Zusammenwirkens von Unternehmensleitung und Mitarbeitern derartige formalisierte Mitbestimmungsregelungen notwendig sind.

Die institutionalisierte, verrechtlichte betriebliche Mitbestimmung sollte daher in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten nicht greifen. Vor die Wahl eines Betriebsrates sollte dessen ungeachtet eine Vorabstimmung im Betrieb zu der Frage gestellt werden, ob die Belegschaft überhaupt einen Betriebsrat haben will.

Auch sind die formalen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken. Insbesondere darf der Betriebsrat Entscheidungen der Unterneh-

menführung zur Einstellung neuer Mitarbeiter nicht behindern. Insgesamt müssen die Mitbestimmungsverfahren deutlich verkürzt werden.

Die Institution Betriebsrat verursacht für die Unternehmen in jedem Fall

Kosten. Auch dort, wo angesichts der Unternehmensgröße keine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern vorgesehen ist, müssen die Unternehmen z.B. die Kosten der Betriebsratswahl oder auch der Schulung der Betriebsratsmitglieder tragen. Da der Betriebsrat die Interessen der Belegschaft wahrnehmen soll, sollte diese zumindest teilweise an den Kosten beteiligt werden.

„Meine Mitarbeiter denken mit, engagieren sich, Lösungsvorschläge für bestehende Probleme erarbeiten wir gemeinsam. Jeder ist in seinem Arbeitsbereich der Spezialist. Dafür brauchen wir kein Gesetz zur Mitbestimmung.“

Anton F. Börner,
Präsident des BGA

Teilzeitarbeit und befristete Beschäftigungsverhältnisse sachgerecht fördern

Die stärkere Nutzung von Teilzeitarbeit kann ein sinnvoller Ansatz zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit sein. Sie kommt auch den Interessen vieler – potenzieller – Arbeitnehmer nach größerer Zeitsouveränität auch für private Belange und Interessen entgegen. Vollkommen falsch war es jedoch, dass der Gesetzgeber in der vergangenen Legislaturperiode den Beschäftigten einen generellen Anspruch auf Teilzeitbe-





schäftigung eingeräumt hat. Wenn sich jeder Arbeitnehmer zu jeder Zeit für Teilzeitarbeit entscheiden kann, bedeutet dies eine zusätzliche Belastung für die übrigen Beschäftigten, da die Arbeit – jedenfalls kurzfristig – auf die anderen Beschäftigten verteilt werden muss. Zudem beeinträchtigt dies eine verlässliche Personalplanung in den Unternehmen und verursacht Kosten. Der generelle Anspruch auf Teilzeitarbeit muss daher wieder gestrichen werden.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse können ein wirksames Sprungbrett aus Arbeitslosigkeit hin in eine Daueranstellung sein. Der Gesetzgeber hat dieses flexible personalpolitische Instrument

jedoch mit vielerlei Auflagen und Einschränkungen versehen. Der Gesetzgeber sollte stärker auf die Entscheidungskompetenzen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern setzen und das Instrument der befristeten Beschäftigungsverhältnisse von den bisherigen gesetzlichen Beschränkungen befreien.

Tarifvertragsrecht modernisieren

In den vergangenen Jahren sind bereits zahlreiche betriebliche Bündnisse für Arbeit vereinbart worden, mit denen unter wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen ein beschäftigungsstabilisierender Kompromiss zwischen tarifvertraglichen Vorgaben und betrieblichen Möglichkeiten gefunden wurde.

Solche betrieblichen Bündnisse für Arbeit müssen in ihrer Anwendungsbreite wie auch im Hinblick auf ihre rechtlichen Fundamente gestärkt werden. Bei einer dringend notwendigen Überarbeitung des Günstigkeitsgebots muss daher endlich auch die Beschäftigungssicherung Berücksichtigung finden.

Sozialpolitik

Die Finanzierung der Sozialversicherung ist an die Arbeitsverhältnisse geknüpft. Trotz der hälftigen Aufteilung der Sozialversicherungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muss der Arbeitnehmer letztlich den gesamten Beitrag erwirtschaften: Ein Arbeitsplatz rechnet sich für das Unternehmen nur dann, wenn die Arbeitsproduktivität die gesamten Arbeitskosten – und damit auch den Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen – deckt.

Der Mittelstand kann seine Beschäftigungs- und Ausbildungsdynamik nur dann zurückgewinnen, wenn die Beitragsbelastung deutlich und nachhaltig zurückgeführt wird. Dies würde zudem einen Beitrag zur Rückführung der expandierenden Schattenwirtschaft leisten. Ziel muss eine Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge auf wieder deutlich unter 40% sein. Mit kurzfristigen, teilweise staatswirtschaftlichen Notoperationen wie zusätzlichen Staatszuschüssen oder Budgetierungen lässt sich dieses Ziel nicht erreichen. Notwendig sind vielmehr grundlegende und tiefgreifende Reformen in den Sozialversicherungen selbst:

Eigenvorsorge und Wettbewerb stärken

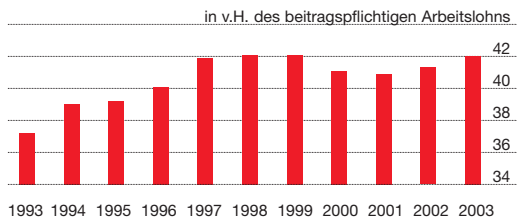
Die Sozialversicherungen müssen zu – weiterhin beitragsfinanzierten – Basissi-

cherungen mit vertretbarer Belastung für die Beitragszahler zur Abdeckung derjenigen Risiken ausgestaltet werden, die die Kraft des Einzelnen tatsächlich überfordern würden. Ein deutlich größeres Gewicht muss daher die Eigenvorsorge erhalten. Je mehr der Staat dem Bürger nach Steuern und Abgaben an Einkommen lässt, um so leichter kann dies gelingen.

Wo immer möglich, muss auch in den Sozialversicherungen Wettbewerb herrschen. Darüber hinaus sind die Sozialversicherungen weitest möglich von Umverteilungsaufgaben zu entlasten und muss deshalb – insbesondere in der Renten- und der Arbeitslosenversicherung – das Äquivalenz- gegenüber dem Solidarprinzip gestärkt werden.

Auch müssen die sogenannten versicherungsfremden Leistungen der Sozialversicherungen umfassend in die Finanzierungsverantwortung der öffentlichen Hand überführt werden.

Gesamtbelastung aus Sozialversicherungsbeiträgen



Für den Mittelstand dringend notwendig sind zudem administrative Erleichterungen im Sozialversicherungsrecht.

„Es muss Schluss sein mit der Salami-taktik bei den Beitragserhöhungen für die Sozialkassen. Es ist Zeit für einen Kassensturz und die Reduzierung der Leistungen auf das Machbare.“

Hermann Franzen,
Präsident HDE

sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten der Arbeitgeber zusammengefasst und vereinheitlicht werden. Ansatzpunkte hierfür sind ein einheitliches Formular wie auch eine einheitliche Clearingstelle.

Rentenversicherung zukunftsfähig gestalten

Alle rentenpolitischen Reformansätze der vergangenen Jahre, wie die durch die sogenannte Ökosteuer finanzierte Anhebung des Bundeszuschusses, die viel zu bürokratische „Riesterrente“ oder Modifizierungen der Rentenanpassungsformel, haben den Anstieg des Rentenbeitrags allenfalls kurzfristig bremsen können. Keinesfalls kann auf dieser Basis die von der Demographie her drohende Beitragssatzexplosion der nächsten Jahre aufgehalten werden. Das ist jedoch im Interesse sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber als Beitragszahler dringend geboten. Die derzeitige Regelaltersgrenze für den Renteneintritt von 65

Die unterschiedlichen Rechtsnormen müssen vereinheitlicht und transparenter als bisher ausgestaltet werden. Die zahlreichen unterschiedlichen Verdienstbescheinigungen sind zu vereinheitlichen.

Auch sollten die

Jahren steht nur auf dem Papier; das tatsächliche Renteneintrittsalter beträgt im Durchschnitt annähernd 60 Jahre. Vor einer Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenze muss zunächst einmal das tatsächliche dem gesetzlich vorgegebenen Renteneintrittsalter angeglichen werden. Deshalb sind die vielfältigen auf die Frühverrentung ausgerichteten Regelungen zu streichen. Dazu gehört auch, dass die Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn finanzmathematisch korrekt berechnet und erhöht werden. Auch sollten die Wartezeiten für vorzeitigem Rentenbeginn angehoben werden.

Für eine längerfristige Stabilisierung des Rentenbeitrags auf unter 19% ist eine spürbare und perspektivisch nachhaltige Absenkung des Nettorentenniveaus notwendig. Dies erfordert, bei Rentenanpassungen auch den demographischen Faktor zu berücksichtigen.

Krankenversicherung leistungsfähig erhalten

Auch die Beitragsbelastung in der Gesetzlichen Krankenversicherung steigt immer weiter an. Kostentreibende Faktoren sind sowohl die Alterung unserer Gesellschaft als auch systemimmanente Strukturdefizite, die zu Unwirtschaftlichkeit in großem Maßstab führen, sowie der kostenträchtige Fortschritt in der Medizintechnik. Der Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung sollte auf das medizinisch Notwendige zurückgeführt wer-

den. Durch Wahltarife könnte ein weitergehendes Versicherungsangebot kostenadäquat auf die individuellen Wünsche der Versicherten abgestimmt werden. Auch sollten marktwirtschaftliche Steuerungselemente wie Zuzahlungen, Kostenerstattungen und Beitragsrückgewähr verstärkt eingesetzt werden, um die Versicherten zu einem noch bewussteren Umgang mit den Versicherungsleistungen zu bewegen.

Ein Baustein für mehr individuelle Eigenvorsorge kann die vom Bundeskanzler angekündigte Herausnahme des Krankengeldes aus der paritätischen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung sein. Allerdings sollte auch die Bezugsdauer der vom Arbeitgeber zu zahlenden Lohnfortzahlung im Krankheitsfall verkürzt werden.

Darüber hinaus müssen die Beitragszahler in der Gesetzlichen Krankenversicherung von der Finanzierungsverantwortung für versicherungsfremde Leistungen befreit werden. Ein Beispiel hierfür ist das Mutterschaftsgeld. Diese Leistung sollte allerdings nicht nur auf Steuerfinanzierung umgestellt, sondern auch deutlich angehoben werden: Der Arbeitgeber muss den Unterschiedsbetrag zwischen Mutterschaftsgeld und – bisherigem – Nettolohn aufstocken. Das Mutterschaftsgeld ist seit Jahrzehnten nicht angehoben worden mit der Folge, dass die Aufstockungsleistungen der Arbeitgeber zwischenzeitlich fast drei Viertel der Gesamtzahlung ausmachen.



Im Interesse einer allgemeinen Entlastung der Beitragszahler sollte für bisher kostenfrei mitversicherte Ehegatten eine Beitragspflicht dann eingeführt werden, wenn diese weder Kinder erziehen noch Familienangehörige pflegen. Alternativ könnte für die Beitragspflicht von Ehepartnern ein Splittingverfahren eingeführt werden.

Anders als in der Renten- und der Arbeitslosenversicherung steht in der gesetzlichen Krankenversicherung der Umfang der Versicherungsleistung – bisher abgesehen vom Krankengeld – in keinem auch nur indirekten Verhältnis zur Höhe der Beitragszahlung. Die gesetzliche Krankenversicherung weist daher in besonderem Maße Umverteilungselemente auf.

Ökonomisch spricht vieles dafür, die Versicherungs- und die Umverteilungsaufgabe voneinander zu trennen. Ein aktueller Vorschlag hierzu lautet, die Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung auf einkommensunabhängige Pauschalzahlungen um-

zustellen und für die gesellschaftspolitisch begründeten Umverteilungsziele steuerfinanzierte Transfers einzusetzen. Hier besteht ein dringender Prüfungsauftrag an die Politik.

Pflegeversicherung demographiefest machen

Die demographische Entwicklung und der medizintechnische Fortschritt führen auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung absehbar zu gravierenden Engpässen mit der Gefahr deutlicher Beitragssatzsteigerungen. Dies muss in jedem Fall verhindert werden. Daher ist ein Umsteuern hin zu einer privaten, kapitalgedeckten Absicherung des Pflegefallrisikos unverzichtbar.

Arbeitslosenversicherung auf ihre Kernaufgaben zurückführen

Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung und damit deren Beitragshöhe sind in den zurückliegenden Jahrzehnten zunehmend durch den Auf- und Ausbau des sogenannten zweiten Arbeitsmarktes belastet worden. Dieser „zweite Arbeitsmarkt“ hat jedoch keinen wirksamen Beitrag zur nachhaltigen Beschäftigungssicherung leisten können. Milliardenbeträge an Steuer- und Beitragseinnahmen wurden höchst ineffizient verwendet. Der „zweite Arbeitsmarkt“ hat zu einer Verfestigung der verdeckten Arbeitslosigkeit geführt und privatwirtschaftliche Aktivitäten auf dem ersten, tatsächlichen Arbeitsmarkt verdrängt.

Diese Arbeitsmarktpolitik in Form z.B. von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Strukturanpassungsmaßnahmen und dem neuen Instrument der „Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen“ muss daher so rasch wie möglich zurückgeführt und letztendlich abgeschafft werden.

Auch das Instrumentarium der Qualifizierungsmaßnahmen muss weit stärker als bisher betriebsbezogen ausgestaltet werden. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die umfänglichen Maßnahmen tatsächlich einen wirksamen Beitrag dazu leisten können, die Dauer der Arbeitslosigkeit zu verkürzen und die Beschäftigungsaufnahme auf dem ersten Arbeitsmarkt zu beschleunigen.

Im Interesse einer raschen Rückführung der Beitragsbelastung sollte die Bezugsdauer des beitragsfinanzierten Arbeitslosengeldes, die früher einheitlich bei 12 Monaten lag und danach sukzessive altersabhängig auf bis zu 32 Monate verlängert wurde, wieder deutlich verkürzt werden.

Gleichzeitig sollten auch in der Arbeitslosenversicherung die Zumutbarkeitskriterien, die zur Beurteilung herangezogen werden, ob einem Arbeitslosen die Annahme einer möglicherweise niedriger entlohnten oder weiter entfernt liegenden Arbeitsmöglichkeit zugemutet werden kann, verschärft und dabei dann auch tatsächlich angewandt werden.

Durch die auf die Kernaufgabe der Arbeitsvermittlung ausgerichtete Reform des Arbeitsförderungsrechts ließe sich der auf den bestehenden Arbeitsplätzen lastende Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung rasch und mit positiven Beschäftigungseffekten in einem ersten Schritt um rd. 2 Prozentpunkte senken.

Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammenführen

Das bisherige unkoordinierte Nebeneinander von – aus Bundesmitteln finanzierter – Arbeitslosenhilfe und – von den Kommunen – finanzierter Sozialhilfe hat zu vielen Ineffizienzen geführt. Die vorgesehene Zusammenfassung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger zu dem neuen „Arbeitslosengeld II“ ist daher ein richtiger Ansatz. Das in der einschlägigen Arbeitsgruppe der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen erarbeitete Konzept beinhaltet zahlreiche zielführende Ansatzpunkte.

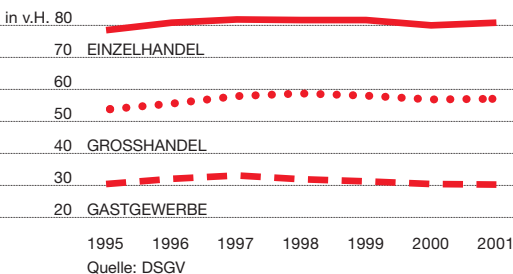
Besonders zu begrüßen ist der Vorschlag, dass das neue „Arbeitslosengeld II“ auf der Höhe der bisherigen Sozialhilfe festgelegt werden soll und gleichzeitig die Regelungen bezüglich der Anrechnung eigenen Arbeitseinkommens auf den Transferanspruch aus Anreizgründen großzügiger ausgestaltet werden sollen. Nur sachgerecht ist es dann aber auch, wenn die Zumutbarkeitskriterien sowie die Sanktionen bei Verweigerung eines zumutbaren Arbeits- oder Qualifizierungsangebots durch den Leistungsempfänger spürbar verschärft werden.

Dieses Konzept bedeutet für die Kommunen Entlastungen bei ihren bisherigen Aufwendungen für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger in Milliardenhöhe und kann damit einen Beitrag zum Abbau des akuten Investitionsstaus auf kommunaler Ebene leisten. Wichtig ist nun, dass dieses Konzept seitens der Bundesregierung auch tatsächlich so umgesetzt wird.

Unternehmens- finanzierung

Alle einschlägigen Umfragen und Indikatoren zeigen, dass sich die Finanzierungslage des Mittelstandes seit rd. drei Jahren sukzessive verschlechtert, bei kleinen und mittleren Unternehmen in besonders gravierendem Umfang. Eine wachsende Zahl von Unternehmen ist derzeit mit akuten Finanzierungsproblemen konfrontiert. Mittelständischen Unternehmen stehen die Kapitalmärkte als Finanzierungsquelle nur in Ausnahmefällen zur Verfügung. Die klassischen Finanzierungsquellen sind die Innenfinanzierung aus Gewinnen, Abschreibungen und Rückstellungen sowie Unternehmenskredite. Die anhaltende Stagnation, unter der der Mittelstand in Deutschland leidet, erschwert zunehmend die Innenfinanzierung. Die Eigenkapitalquote sinkt und

Unternehmen mit Eigenkapitalquote von Null bzw. mit negativem Eigenkapital



hat zwischenzeitlich für viele Unternehmen ein existenzgefährdend niedriges Niveau erreicht. Hierdurch wird zugleich

die Kreditfinanzierung schwieriger. Die Kreditinstitute sind in den letzten Jahren unter massiven Ertragsdruck geraten. Wichtige Ursache hierfür ist die Liberalisierung der Kapitalmärkte mit deutlich gestiegenem Wettbewerbsdruck. Auch hat sich in den vergangenen Jahren in vielen Bankbilanzen bei nun insgesamt verschlechtertem wirtschaftlichem Umfeld ein beträchtlicher Wertberichtigungsbedarf angesammelt. Schließlich ist auf die wachsenden Regulierungskosten hinzuweisen, denen die Kreditinstitute – als Gegenposten u.a. zu einer höheren Stabilität des Bankensystems – ausgesetzt sind.

Auf diese veränderten Rahmenbedingungen antworten die Kreditinstitute mit einer Kombinationsstrategie aus Kostensenkung und rentabilitätsorientierter Selektion ihrer Angebotspaletten. Die vorgesehenen neuen bankenaufsichtsrechtlichen Regelungen, die unter dem Stichwort

„Die in den Regionen verwurzelten Kreditinstitute sind die beste Gewähr für eine vertrauensvolle und langjährige Partnerschaft mit den kleinen und mittleren Unternehmen. Die Hausbanken bieten Gewähr, dass neue Herausforderungen wie Basel II partnerschaftlich gemeistert werden können“.

Dr. Dietrich H. Hoppenstedt,
Präsident des DSGV

„Basel II“ diskutiert werden, sind nicht die Ursache dieser Entwicklung, beschleunigen jedoch die Angebotsselektion. Zwar ziehen sich die Großbanken aus der Mittelstandsfinanzierung immer stärker zurück, von einer allge-

meinen Kreditverknappung oder dem häufig diskutierten „credit crunch“ kann insbesondere vor dem Hintergrund des Engagements von Sparkassen, Volksbanken und Raiffeisenbanken nicht gesprochen werden.

Unternehmensfinanzierung durch günstige Rahmenbedingungen stärken

Der nachhaltig wirksamste Beitrag, den die Bundesregierung zur Stabilisierung der Unternehmensfinanzierung im Mittelstand leisten kann und muss, ist eine grundlegende Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen. Je rascher sich damit auch die Unternehmensperspektiven aufhellen, um so mehr Möglichkeiten haben die Mittelständler wieder zur Innenfinanzierung aus Gewinn und verbessern sich damit wieder die Voraussetzungen für eine Kreditfinanzierung.

Unabdingbar ist aber auch eine Verbesserung der Zahlungsmoral öffentlicher, insbesondere kommunaler Auftraggeber. Gerade diese kommunalen Auftraggeber zeigen vielfach eine nur sehr „zögerliche“ Zahlungsbereitschaft und bringen ihre Auftragnehmer damit vielfach in prekäre Liquiditätsklemmen.

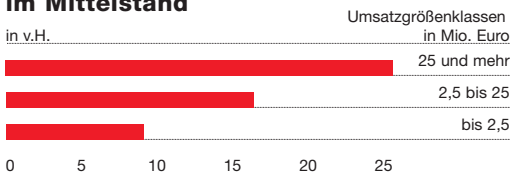
Ergänzend muss die mittelstandsorientierte öffentliche Förderung zielgerichteter als bisher ausgestaltet werden und neue Problemfelder in den Fokus nehmen. Wichtig ist, dass diese Förderprogramme tatsächlich auf mittelständische Unternehmen und Existenzgründer konzentriert werden. Besonderes Gewicht hat dabei die Stärkung der Eigenkapitalbasis.

Die sogenannte Mezzanine-Finanzierung bietet hierfür interessante Ansatzpunkte. Die Bereinigung der mittelstandsbezogenen Förderprogramme im Zusammenhang mit der bevorstehenden Integration der Deutschen Ausgleichsbank in die Kreditanstalt für Wiederaufbau bietet die Chance einer instrumentellen und verfahrensmäßigen Vereinfachung sowie einer mittelstandsgerechteren Ausrichtung der Programme. Zielgerichtete Ergebnisse setzen jedoch auch eine

„Der Mittelstand braucht ein gerechtes und einfaches Steuersystem, das nicht zuletzt eine verstärkte Eigenkapitalbildung in den Unternehmen ermöglicht und so auch eine Aufnahme von Fremdkapital erleichtert.“

Dr. Christopher Pleister,
Präsident des BVR

Eigenkapitalquoten im Mittelstand



Quelle: Deutsche Bundesbank

intensive Kommunikation zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Vertretern des Mittelstandes über Stärken und Schwächen der bisherigen Förderprogramme und entsprechende Anpassungsnotwendigkeiten voraus.

"Basel II stellt Mittelstand und Kreditwirtschaft vor neue Herausforderungen. Wir als wichtigster Finanzier und Partner der kleinen und mittleren Unternehmen haben selbst das größte Interesse daran, dass aus Herausforderungen Chancen für die mittelständischen Betriebe werden. Deshalb sehen wir gerade auch im konstruktiv-kritischen Dialog zwischen Hausbank und Unternehmen im Ratingverfahren gute Chancen für einen gesunde Fitnessprozess für Unternehmen und Volkswirtschaft".

Matthias Peschke, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Heilbronn

Das Hausbankenprinzip muss gestärkt werden. Eine Direktvergabe von Fördermitteln durch die Förderinstitute würde auf das Know-how der Hausbanken verzichten und letztlich für das mittelständische Unternehmen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

Das Interesse der Hausbanken, öffentliche Fördermittel an die mittelständischen Unternehmen weiterzuleiten, ist dringend wieder zu erhöhen. Eine Anhebung und dabei risikobezogene Differenzierung der als Entgelt dienenden Durchleitungsmarge kann hierfür ein richtiger Ansatz sein. Eine solchermaßen verursachte Verteuerung des Förderangebots insbesondere für kleine Unternehmen würde jedoch den erhofften Fördereffekt konterkarieren. Eine risikobezogene Anhebung der Durchleitungsmargen als möglicher Lösungsansatz muss daher selbst Element des Förderprogramms sein, d.h. aus öffentlichen Mitteln finanziert

werden. Alternativ könnten auch Fallpauschalen eingesetzt werden, mit denen die für die Hausbanken hohen Fixkosten kleiner Förderfälle teilweise ausgeglichen werden. Ein Ausbau des Bürgschaftsinstrumentariums könnte dazu beitragen, die Risikokosten der Kreditinstitute im eigenen Fördergeschäft zu senken.

Das Beteiligungsangebot privater Venture-Capital-Gesellschaften erreicht angesichts sehr hoher Renditeerwartungen nur einen geringen Teil des Mittelstandes. Neben dem Ausbau des Angebots der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften sollten auch Möglichkeiten geprüft werden, mittelstandsbezogene Beteiligungsfonds auf den Weg zu bringen, die kleinen und mittleren Unternehmen einen Zugang zu Beteiligungskapital eröffnen können. Diesbezüglich noch bestehende rechtliche Hemmnisse bzw. Unsicherheiten sollten so rasch wie möglich beseitigt werden.

Unternehmensrating als Chance begreifen

Die nicht zuletzt im Vorfeld der anstehenden neuen bankenaufsichtsrechtlichen Regelungen zu Basel II eingeführten bzw. weiter präzisierten Risikosteuerungsinstrumente der Hausbanken bzw. das damit verbundene Rating der Unternehmen durch die Kreditinstitute stellen für den Mittelstand nicht nur eine anspruchsvolle Herausforderung dar. Sie bieten diesen Unter-

„Mittelständische Unternehmen brauchen moderne Rahmenbedingungen, die eine Refinanzierung über den Kapitalmarkt ermöglichen. Zu hohe Gewerbe- und Ertragssteuern schrecken dagegen Investoren ab.“

Anton F. Börner,
Präsident des BGA

nehmen auch große Chancen: Das Rating selbst bzw. die Vorbereitung darauf ist für die Unternehmen eine gute Gelegenheit, ihr Unternehmenskonzept und damit auch ihre Finanzierungs- und Organisationsstrukturen auf den Prüfstand

zu stellen, dabei Schwachstellen zu erkennen und diese möglichst rasch zu beseitigen.

Dies setzt jedoch voraus, dass die Hausbanken den von ihnen gerateten Unternehmen entsprechende Anhaltspunkte für notwendige Anpassungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen geben. Die neuen Ratingverfahren müssen als Frage und Chance eines wechselseitigen Informationsflusses erkannt und genutzt werden.



Bürokratieabbau

Wurden in der 10. Legislaturperiode noch 612 Gesetzesvorhaben in den Deutschen Bundestag eingebracht, waren es in 11. Legislaturperiode 687, in der 12. Legislaturperiode 895, in der 13. Legislaturperiode 1013 und in der 14. Legislaturperiode 1002. Zum Herbst 2002 belief sich der Bestand an Bundesrecht auf 2.197 Gesetze, 3.131

■ Einem Fotografen wollte das Amt für Arbeitsschutz Fenster in der Dunkelkammer vorschreiben – damit die Beschäftigten genug Licht bekommen.

(Wirtschaftswoche, 8/ 2002)

Rechtsverordnungen und 85.976 Einzelvorschriften. Hinzu kommen landes- und kommunalrechtliche Regelungen. Auch wenn dies rein quantitative Indikatoren sind, zeigen sie doch sehr deutlich die Entwicklung hin zu immer umfassenderer staatlicher Regulierung. In einem internationalen Ranking der OECD nimmt Deutschland hinsichtlich des Umfangs staatlicher Bürokratie unter den führenden 21 Industrienationen einen beschämenden 17. Platz ein, wobei die Regulierungsdichte mit zunehmender Platzzahl ansteigt.

Die administrationsbedingten Leistungen, die Betriebe erbringen müssen, haben in der Vergangenheit kontinuierlich

zugenommen. Immer weiter wachsende Bürokratie schränkt nicht nur unternehmerische Entscheidungsfreiheit ein; sie bindet auch Kapazitäten und Kompetenzen des Unternehmens, die damit nicht mehr für die Leistungserbringung und damit für den eigentlichen unternehmerischen Zweck zur Verfügung stehen. Wiederum sind es kleine und mittlere Unternehmen, für die angesichts ihrer Größe die ihnen aufoktroierte Bürokratie eine überproportionale Belastung darstellt. Eine Reduzierung der staatlichen Bürokratie trägt daher zur Bestandssicherung mittelständischer Unternehmen bei, wie sie auch Hürden für den Schritt in die Selbständigkeit abbaut.

Der „Masterplan Bürokratieabbau“ der Bundesregierung bietet hierfür teilweise richtige Ansatzpunkte, auch wenn unter diesem Stichwort manche Zielstellungen der Bundesregierung mitbehandelt werden, die nichts mit Bürokratieabbau zu tun haben und auch deshalb unproduktiv wirken.

Vorschriftenschungel durchforsten

Alle Gesetze, Verordnungen und Richtlinien gehören dahingehend auf den Prüfstand, ob sie tatsächlich notwendig sind und ob das erwünschte Ziel möglicherweise auf anderem, weniger aufwändigem Wege erreicht werden kann. Auch sind sämtliche Regelungen grundsätzlich zeitlich zu befristen. Nach Ablauf dieser Frist muss überprüft wer-

den, ob Verbesserungen notwendig sind bzw. ob die Regelung im Laufe der Zeit überflüssig geworden ist. Der mit dieser Überprüfung verbundene Aufwand wird durch die damit insgesamt erzielbaren Entlastungen um ein Vielfaches überkompensiert.

Eingeführt werden sollte auch der kurzzeitig in der 13. Legislaturperiode eingerichtete Bürokratie-Kosten-TÜV. Die Grundidee, schon zu den Beratungen von Gesetzgebungsvorhaben jeweils einen „Bürokratiewächter“ hinzuzuziehen, ist nach wie vor richtig.

Erleichterung können auch dadurch erzielt werden, dass behördliche Zuständigkeiten wo immer möglich gebündelt werden.

In die Gesetzgebungsverfahren sollte eine obligatorische „Mittelstandswirkungsklausel“ einbezogen werden. Ihr zufolge müsste jeder Gesetzes- oder Verordnungsentwurf auf seine administrativen und finanziellen Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen geprüft werden und wären die Ergebnisse dieser Prüfung im Gesetzgebungsverfahren öffentlich zu machen.

- Einem Heizungsbauer aus Krefeld wollte das Gewerbeaufsichtsamt das Büro schließen, weil es 2 cm zu niedrig gebaut war.

(Welt am Sonntag, 25.02.02)

„Es gibt zwei ganz einfache, dafür aber um so wichtigere Prüfungsmaßstäbe für alle bestehenden und neuen Gesetze oder Verordnungen: Sind sie geeignet, mehr Arbeitsplätze zu schaffen? Sind sie geeignet, die Unternehmer von Bürokratie zu entlasten und wieder mehr Freude an der Selbstständigkeit und Leistungsbereitschaft zu wecken?“

Ernst Fischer, Präsident des DEHOGA

Wenn bei Gesetzesänderungen bzw. gesetzlichen Neuregelungen ergänzende Klarstellungen auf dem Verwaltungswege notwendig sind, so sollte dies innerhalb von drei Monaten erfolgen. Zum Beispiel lagen im Nachgang des Steuersenkungsgesetzes, das zum 1. Januar 2001 in Kraft trat, die angekündigten Erlasse zur Anwendung des neuen Körperschaftsrechts und des Halbeinkünfteverfahrens erst nach mehr als zwei Jahren vor.

Ein grundsätzlich richtiger Ansatz zur Verkürzung der Planungs- und Genehmigungsverfahren kann sein, Unternehmen relativ rasch vorläufige Genehmigungsbescheide zu erteilen. Diese sind dann jedoch für die Unternehmen im Hinblick auf ihre tatsächliche Bestandskraft und die Zuordnung von Haftungsfragen mit höheren Risiken verbunden. Ein solcher Ansatz kann für sich alleine jedoch nicht weit tragen, da die Haftungsrisiken, die sich aus dem weiterhin bestehenden Vorschriftendschungel ergeben, zumeist noch schwerer wiegen als der mit diesem Ansatz verbundene Zeitgewinn. An einer systematischen und umfassenden Rückführung

des Vorschriftenschungels führt insgesamt kein Weg vorbei.

Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben liegt in der originären Durchführungsverantwortung der öffentlichen Hand und nicht derjenigen der Unternehmen. Die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmer durch die Unternehmen zeigt jedoch, dass der Staat öffentliche Aufgaben in beachtlichem Umfang den Unternehmen auf deren eigene Kosten überantwortet hat. Grundsätzlich sind die Unternehmen von solchen öffentlichen Aufgaben zu befreien. Zumindest aber müssen den Unternehmen die Kosten, die ihnen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben entstehen, in vollem Umfang so selbstverständlich ersetzt werden, wie z.B. der Staat den Kirchen seine Aufwendungen für die Erhebung der Kirchensteuer in Rechnung stellt.

Bei Sicherheits- und Gesundheitsschutz Verhältnismäßigkeit beachten

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist unbestreitbar notwendig. Hier hat Deutschland gerade in jüngster Zeit auch beachtliche Erfolge aufzuweisen. Allerdings schießen die diesbezüglichen Vorschriften bzw. der damit verbundene Aufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zwischenzeitlich weit über ihr Ziel hinaus.

„Die Abführung der Steuern und Sozialabgaben durch die Arbeitgeber muss abgeschafft werden. Sie stellt eine nicht mehr zeitgemäße unentgeltliche Dienstleistung der Unternehmen für den Staat dar. Die dafür erforderlichen Kapazitäten könnten sinnvoller zur Bewältigung unternehmerischer Kernaufgaben genutzt werden.“

Jochen Graf von Schwerin, Präsident des ZGV

Deshalb sollte die sicherheitstechnische Regelbetreuung im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften und durch die Berufsgenossenschaften auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden. Notwendig ist auch die Einführung eines betriebsgrößenbezogenen Schwellenwertes bei den Unfallverhütungs- und sonstigen Regelungen des Arbeitsschutzes, ab dem erst die Bestellung von Arbeitsmedizinern und Sicherheitsfachkräften erforderlich ist.

Statistische Belastungen der Unternehmen reduzieren

Unbestreitbar benötigt die Wirtschaftspolitik zur Identifizierung ihres Handlungsbedarfs und möglicher Lösungsansätze aussagefähige, detaillierte und umfassende Struktur- und Entwicklungsdaten. Gleichzeitig sind die diesbezüglichen Erhebungen der amtlichen Statistik jedoch für die Unternehmen mit Aufwand verbunden. Zwischen diesen beiden Aspekten muss stets aufs Neue ein Gleichgewicht gefunden werden.

Keinesfalls dürfen die Anforderungen der amtlichen Statistik der Unterneh-

men weiter ausgeweitet werden. Vielmehr müssen diese Anforderungen so weit wie möglich reduziert werden, ohne dass dies jedoch zu einem substantziellen Verlust an Aussagefähigkeit der amtlichen Statistik führen darf.

Das im Aufbau befindliche Unternehmensregister bietet grundsätzlich einen guten Ansatzpunkt dafür, bisherige Unternehmensbefragungen dort, wo dies mit den Zielen der amtlichen Datenerhebung vertretbar ist, durch eine Registerauswertung zu ersetzen. Darüber hinaus verfügen die öffentlichen Verwaltungen wie die Finanzbehörden oder auch die Arbeitsverwaltung über einen jeweils sehr umfangreichen und i.d.R. sehr aktuellen Datenbestand. Würde er stärker als bisher systematisch zusammengefasst und ausgewertet, könnte zu einem Großteil auf bisherige unterjährige Unternehmensbefragungen verzichtet werden.

Kreditwirtschaftliche Regulierungen auf Angemessenheit überprüfen

Auch für die Kreditwirtschaft stellen Bürokratie und Überregulierung einen gravierenden Belastungsfaktor dar. Zum einen hemmen sie den wirtschaftlichen Erfolg der Kunden der Kreditinstitute und erhöhen dadurch das Risikopotenzial für das Kreditinstitut. Zum anderen belasten bürokratische Überregulierungen die Kreditinstitute selbst unmittelbar. So bestehen beispielsweise für größere Kreditinstitute Berichts-



pflichten gegenüber 13 verschiedenen Institutionen, wie der Bundesbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Börse, gegenüber Finanzbehörden, Staatsanwaltschaften, der Staatsaufsicht, der Öffentlichkeit oder Rating-Agenturen. Es geht dabei um die Erfassung betrieblicher Kennziffern für die amtliche Statistik, Melde-, Bescheinigungs- und Abzugsverpflichtungen bei Kapitalerträgen, Zugriffsmöglichkeiten der Finanzverwaltung, Mitteilungspflichten im Erbfall, Maßnahmen zur Terrorismus- und Geldwäschebekämpfung etc.

Bürokratie und Regulierung bedeuten für die Kreditinstitute Aufwand, der für die Beratung ihrer Firmenkunden nicht zur Verfügung steht. Zudem müssen die kleinen und mittleren Unternehmen entsprechende Daten und Informationen zur Verfügung stellen und werden damit ebenfalls belastet.

Vor diesem Gesamthintergrund muss auch im kreditwirtschaftlichen Bereich jede neue Regelung im Gesamtkontext

■ § 118 Absätze 3 und 4 SGB VI normiert für Kreditinstitute eine Rückzahlungs- und Auskunftspflicht hinsichtlich überzahlter Rentenleistungen: Die Institute haben die für die Zeit nach dem Tod des Rentenberechtigten überwiesenen Geldleistungen der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung zurück zu überweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern. Soweit über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, besteht die Verpflichtung zur Rücküberweisung nicht. Dann jedoch muss das Kreditinstitut der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Namen und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden oder etwaiger neuer Kontoinhaber benennen.

der bereits bestehenden Anforderungen betrachtet und einer kritischen Kosten-Nutzen-Analyse und Gesetzesfolgenabschätzung unterzogen werden. Neben der besseren Koordination und Verknüpfung bestehender Berichtspflichten sollten zur Reduzierung bürokratischer Hemmnisse auch eine Straffung der Berichtserfordernisse sowie die Vereinheitlichung von Begriffsdefinitionen im Mittelpunkt stehen. Dies entlastet die Kreditinstitute und kommt damit letztlich auch den mittelständischen Kunden zu Gute.

Beteiligte Verbände

Herausgeber



Im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) sind rund 1.500 genossenschaftliche Kreditinstitute organisiert. Sie sind mit 30 Millionen Kunden, 15 Millionen Mitgliedern und rund 16.000 Bankstellen verlässliche Partner des Mittelstands.



Der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) als Spitzenorganisation der freiberuflichen Kammern und Verbände vertritt rund 783.000 Freiberufler. Diese beschäftigen über 2,5 Millionen Mitarbeiter – darunter 160.000 Auszubildende – und erwirtschaften annähernd neun Prozent des Bruttoinlandsproduktes.



Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) vertritt rund 120.000 Unternehmen mit rund 1,2 Millionen Beschäftigten und ca. 70.000 Auszubildenden. Der Umsatz im Großhandel beträgt 560 Milliarden Euro, im Außenhandel werden Waren im Wert von 690 Milliarden Euro exportiert und im Wert von 520 Milliarden Euro importiert.



Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) ist der Branchenverband der Hotellers und Gastronomen in Deutschland. Hinter dem DEHOGA steht mit dem Gastgewerbe ein starkes Stück mittelständischer Wirtschaft: Eine Million Beschäftigte und 92.000 Auszubildende in 220.000 gastgewerblichen Unternehmen erwirtschaften einen Jahresumsatz von 60 Milliarden Euro.



Die Finanzgruppe ist der Dachverband der Sparkassen-Finanzgruppe. Er vertritt die Interessen von 520 Sparkassen, 12 Landesbanken, 11 Landesbausparkassen, 37 öffentlichen Versicherern und zahlreichen weiteren Finanzdienstleistungsunternehmen.



Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) ist die Spitzenorganisation des gesamten deutschen Einzelhandels für rund 430.000 Unternehmen mit über 2,8 Millionen Beschäftigten und 371 Milliarden Euro Umsatz (2002). Über 98 Prozent der Einzelhandelsunternehmen gehören dem Mittelstand an. Seine Interessen sind ein Hauptanliegen des HDE.



Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) ist die Spitzenorganisation des gesamten deutschen Handwerks. Er vertritt 840.000 Handwerksbetriebe mit 5,3 Millionen Beschäftigten, darunter 530.000 Lehrlingen.



Der Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen (ZGV) vertritt als Spitzenverband die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Kooperationen in Deutschland und Europa. Ihm sind ca. 300 Kooperationen mit insgesamt 180.000 Anschlusshäusern und einem Jahresumsatz von ca. 92,7 Milliarden Euro und ca. 2 Millionen Arbeitnehmern angeschlossen.

Mittelstand
macht mobil

